

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ sowie Teilung des Plangebietes und Weiterführung für den Teilbereich A und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrhauses und die Entwicklung von Wohnbebauung.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 72, Flurstücke Nr. 264, 265, 326 (Tichelbrink, tlw.) und wird wie folgt begrenzt (s. Anlage 2):

Im Norden: durch die zu wohnbaulichen bzw. gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücke Tichelbrink Haus Nr. 45 und 43 sowie Weihestraße Haus Nr. 116,

im Osten: durch die zu wohnbaulichen Zwecken genutzten Grundstücke Weihestraße Haus Nr. 118 und Koblenzer Straße Haus Nr. 168,

im Südosten: durch die L 860 Koblenzer Straße,

im Südwesten: durch die an die Straße Tichelbrink angrenzenden Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 72, Flurstücke-Nr. 176, 185, 186, 199, 213, 219 und 225.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

b) Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen bis zur L 860 Weihestraße, welche im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt sind (s. Anlage 2 und 4). Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung sowie durch Auslegung und Erörterungsmöglichkeit der Vorentwürfe im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.“

Anschließend hat der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

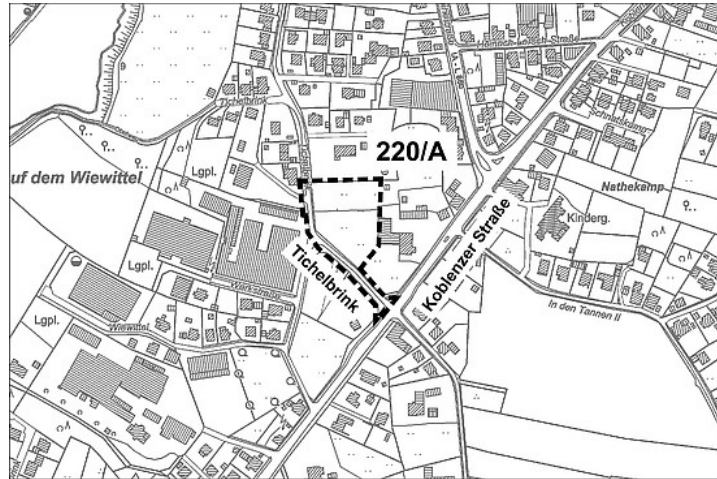
„a) Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ wird in die Teilbereiche 220/A (Feuerwehrhaus) und 220/B (Wohnbebauung) geteilt. Das westliche Plangebiet wird als Teilbereich A bezeichnet, das östliche als Teilbereich B.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs 220/A (Feuerwehrhaus) beschränkt sich auf die Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 72, Flurstück Nr. 352 und den grundstücksangrenzenden Teilbereich der Straße Tichelbrink bis zur Koblenzer Straße; Gemarkung Gohfeld, Flur 72, T. a. Flurstück Nr. 351. Der Geltungsbereich des Teilbereichs 220/B umfasst das Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 72, Flurstücke Nr. 264, 353 und 354. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.

b) Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ wird für den Teilbereich A weitergeführt. Für den Teilbereich B erfolgt die Fortführung nicht unmittelbar. Eine Entwicklung dieses Teilbereiches ist ebenfalls nur im Rahmen einer Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens möglich.

c) Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wird auf das Grundstück des Feuerwehrhauses, Gemarkung Gohfeld, Flur 72, Flurstück Nr. 352 reduziert. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 220/A „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ zu ändern.“

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 220/A ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 27.06.2019 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die vorstehende am 21.09.2022 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Teilung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Löhne „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ in die Teilbereiche 220/A (Feuerwehrhaus) und 220/B (Wohnbebauung) sowie die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens für den Teilbereich 220/A werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220/A und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt durchgeführt: die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Donnerstag, dem 02.03.2023, um 18.00 Uhr,

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, im großen Sitzungssaal erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit vom 02.03.2023 bis zum 06.04.2023 im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, im Foyer während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Nutzungskonzept erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (an die Adresse T.Sordel@loehne.de) vorgebracht werden.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitplan-Vorentwürfe auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 13.02.2023
veröffentlicht am: 22.02.2023

gez.
Poggemöller